

# **Satzung des Fördervereins der Staatstheater Stuttgart e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatstheater Stuttgart e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Staatstheater Stuttgart bei deren Bestrebungen zur Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ganz überwiegend zur Förderung der in Satz 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie die Verleihung von Preisen und die Bewilligung von Stipendien im Rahmen der Tätigkeit gemäß Satz 1.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerbung und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus persönlichen und korporativen Mitgliedern. Korporative Mitglieder sind juristische Personen, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder das Verbleiben eines Mitglieds das Ansehen des Vereins gefährden würde.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder, die den Verein in besonderer Weise unterstützen, den befristeten Status von Fördermitgliedern in unterschiedlichen Kategorien verleihen, die mit steuerlich unschädlichen Vergünstigungen im Rahmen des Stiftungszwecks verbunden sind. Der Vorstand kann ferner Personen, die sich um die Vereinszwecke bleibende, außergewöhnliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag**

Von den persönlichen und korporativen Mitgliedern werden jeweils einheitliche jährliche Basis-Beiträge erhoben; Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für jede Kategorie von Fördermitgliedern werden vom Vorstand jährliche Zusatz-Beiträge bestimmt, deren Höhe den Wert etwa gewährter Vergünstigungen deutlich übersteigen muss. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dem Vorstand können weitere Mitglieder angehören.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein durch je zwei Mitglieder gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem vom Vorstand bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Land Baden-Württemberg zugunsten der Staatstheater Stuttgart.